

1 Generelles

- 1.1 Für Bestellungen von Lieferungen und Leistungen (nachfolgend „Lieferungen“) durch die MA micro automation GmbH (nachfolgend „MA micro“) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen, soweit nicht schriftlich abweichend vereinbart. Entgegenstehende Bedingungen erkennt MA micro nicht an, auch wenn MA micro diesen entgegenstehenden Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. Insbesondere allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht Bestandteil des Vertrages.
- 1.2 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn MA micro in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferungen vorbehaltlos annimmt. Zahlungen durch MA micro bedeuten ebenfalls kein Einverständnis zu abweichenden Bedingungen des Lieferanten.
- 1.3 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten gegenüber dem Lieferanten auch für künftige Bestellungen.
- 1.4 Rechte, die MA micro nach den gesetzlichen Vorschriften über diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen hinauszustehen, bleiben unberührt.
- 1.5 Gültig sind nur in Textform erteilte Bestellungen von MA micro, wobei die elektronische Form ausreichend ist. Mündliche oder telefonische Bestellungen und Vereinbarungen werden für MA micro erst durch die Bestätigung durch MA micro in Textform verbindlich.
- 1.6 MA micro kann die Bestellung schriftlich widerrufen, sofern MA micro nicht innerhalb von zwei (2) Wochen nach dem Datum der Bestellung von dem Lieferanten eine übereinstimmende schriftliche Auftragsbestätigung erhalten hat.

2 Preise, Zahlungen und Lieferbedingungen

- 2.1 Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind bindend und verstehen sich als Festpreise ohne Umsatzsteuer.
- 2.2 Zahlungen durch MA micro erfolgen innerhalb von vierzehn (14) Tagen mit 3% Skonto oder nach dreißig (30) Tagen ohne Abzug nach Erhalt der vertragskonformen Lieferungen und einer ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung. Falls eine Abnahme vorgesehen ist, beginnt die Zahlungsfrist mit der Abnahme der Lieferungen.
- 2.3 Die Lieferungen erfolgen „geliefert verzollt an den in der Bestellung genannten Lieferort“ (DDP, gemäß Incoterms in der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung), einschließlich Verpackung, Entladung und Entsorgung der Verpackung. Der Lieferant hat auf eigene Rechnung eine Transportversicherung abzuschließen.

3 Verpackung

Alle Sendungen sind handelsüblich oder, bei Fehlen eines Handelsbrauches, sicher und zweckmäßig zu verpacken. MA micro ist berechtigt, wiederverwendbares Verpackungsmaterial für MA micro kostenfrei zurückzusenden und eine angemessene Rückvergütung zu verlangen.

4 Liefertermin, Verzögerung

- 4.1 Die in der Bestellung von MA micro aufgeführten Liefertermine sind verbindlich (Fixgeschäft).
- 4.2 Ist eine Überschreitung des Liefertermins zu erwarten, so hat der Lieferant dies MA micro unter Angabe der Gründe und der zu erwartenden Dauer der Verzögerung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Termine und etwaige Verzugsfolgen werden durch diese Anzeige nicht berührt.
- 4.3 Falls der Lieferant den vereinbarten Liefertermin oder andere als vertragsstrafenbewehrt vereinbarte Termine nicht einhält,

ist MA micro berechtigt, für jede angefangene Verzögerungswoche eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% des Preises der betroffenen Lieferung, maximal 5% des in der Bestellung wiedergegebenen Auftragswertes (Nettoauftragswert zzgl. Umsatzsteuer) zu verlangen. Das Recht, die Vertragsstrafe geltend zu machen, wird nicht dadurch verwirkt, dass MA micro sich die Geltendmachung der Vertragsstrafe bei Abnahme der verspätet erbrachten Lieferung nicht ausdrücklich vorbehalten hat. Die Geltendmachung eines Schadens behält sich MA micro unabhängig von der Geltendmachung einer Vertragsstrafe ausdrücklich vor.

- 4.4 Bei Verzug des Lieferanten stehen MA micro die gesetzlichen Ansprüche uneingeschränkt zu. Insbesondere ist MA micro berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer von MA micro gesetzten angemessenen Frist Schadensersatz, statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangt MA micro Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, MA micro nachzuweisen, dass er den Verzug nicht zu vertreten hat, es sei denn, der Lieferant hat MA micro die Einhaltung des Liefertermins ausdrücklich zugesichert.

5 Lieferdokumente

- 5.1 Jeder Sendung ist ein Lieferschein, auf dem die Bestellnummer und das Bestellzeichen von MA micro, die MA micro Artikelnummer je Bestellposition, die gelieferte Ware, die Stückzahl, das Gewicht und das Lieferdatum angegeben sind, beizufügen.
- 5.2 Erfolgt die Lieferung an von MA micro benannte Dritte, ist MA micro eine mit der Empfangsbestätigung des Dritten versehene Ausfertigung des Lieferscheines unverzüglich per E-Mail (logistic@micro-automation.de) zuzuleiten.

6 Zoll und Exportkontrolle

Der Lieferant verpflichtet sich, MA micro über etwa bestehende Genehmigungspflichten bei (Re-)Exporten seiner Lieferungen gemäß nationalen und internationalen Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Lieferungen zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu unterrichten. Hierzu wird der Lieferant MA micro insbesondere folgende Informationen gewähren:

- Ausfuhrlistennummer gemäß Anlage AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung (AWV) oder vergleichbare Listenpositionen einschlägiger Ausfuhrlisten;
- Export Control Classification Number (ECCN) gemäß US-Export Administration Regulations (FAR), sofern es sich um US-Güter handelt;
- Angabe des handelspolitischen Warenursprungs der Lieferungen sowie deren Bestandteile, einschließlich Technologie und Software;
- Angabe, ob die Lieferungen durch die USA transportiert, in den USA hergestellt oder gelagert, oder mit Hilfe von US-amerikanischer Technologie gefertigt wurden;
- statistische Warennummer (HS-Code) der Lieferungen.

Der Lieferant ist verpflichtet, MA micro unverzüglich über sämtliche Änderungen der vorstehenden Informationen zu unterrichten. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass nicht genehmigungspflichtige Lieferungen zukünftig einer Genehmigungspflicht unterliegen.

7 Rechnungsstellung

- 7.1 Rechnungen sind unter Angabe der von MA micro vergebenen Bestellnummer an die in der Bestellung angegebene Lieferadresse oder an die angegebene Rechnungsadresse, falls diese abweichend von der Lieferadresse ist, zu richten. Anfallende Umsatzsteuer ist separat auszuweisen. Solange die Bestellnummer fehlt, werden Zahlungen an den Lieferanten nicht fällig.

- 7.2 Für jede Bestellung muss eine gesonderte Rechnung vorliegen. Die Rechnungen sind entsprechend der Bestellung zu gliedern. Teil- und Schlussrechnungen sind jeweils als solche zu bezeichnen.
- 7.3 Die Rechnung muss die in der Bestellung genannte Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer (USt-IDNr.) von MA micro ausweisen.

8 Mängelhaftung

- 8.1 Die Lieferung muss vertragskonform sein, insbesondere die vereinbarte Qualität, Funktion und Leistung aufweisen, sowie den zum Zeitpunkt der Anlieferung aktuellen Gesetzen und Verordnungen bzw. Vorschriften, Richtlinien und Normen von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Dies gilt insbesondere auch in Bezug auf den Arbeits- und Gesundheitsschutz, Umweltschutz und Brandschutz. Der Lieferant sichert die Einhaltung der oben genannten Eigenschaften ausdrücklich zu.
- 8.2 Die Annahme der Lieferung erfolgt unter dem Vorbehalt der Untersuchung auf Mangelfreiheit, Richtigkeit und Vollständigkeit. Diese Untersuchung erfolgt soweit und sobald dies nach dem ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist. Mängel wird MA micro unverzüglich nach deren Entdeckung rügen. In soweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 8.3 MA micro stehen die gesetzlichen Mängelansprüche uneingeschränkt zu. In jedem Fall ist MA micro berechtigt, vom Lieferanten nach Wahl von MA micro Mängelbeseitigung oder Lieferung eines neuen Liefergegenstandes zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 8.4 Im Falle der Gefahr in Verzug bzw. bei besonderer Eilbedürftigkeit ist MA micro berechtigt, die Mängelbeseitigung selbst oder durch von MA micro bestimmte Dritte auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen. Sind für eine solche Ersatzvornahme Unterlagen erforderlich, die der Lieferant in Besitz hat, hat er MA micro diese auf Anforderung unverzüglich auszuhändigen. Stehen der Ersatzvornahme durch MA micro oder einen durch MA micro bestimmten Dritten Rechte entgegen, ist der Lieferant verpflichtet, MA micro bzw. dem von MA micro benannten Dritten unverzüglich die entsprechenden Rechte zu verschaffen.
- 8.5 Mängelansprüche verjähren in sechsunddreißig (36) Monaten nach Abnahme der Lieferung; in Ermangelung einer förmlichen Abnahme sechsunddreißig (36) Monate nach vertragskonformer Lieferung. Diese Verjährungsfrist gilt nicht in Fällen der Arglist, sowie für Lieferungen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat. In diesen Fällen gilt die jeweilige gesetzliche Verjährungsfrist.
- 8.6 Für nacherfüllte Lieferungen beginnt die vereinbarte Verjährungsfrist mit der schriftlichen Abnahme dieser Lieferungen neu.

9 Produkthaftung

Sollte MA micro aufgrund von Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, MA micro von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Mangel der Lieferungen des Lieferanten verursacht worden ist. In Fällen der verschuldensabhängigen Haftung gilt dies nicht, wenn den Lieferanten kein Verschulden trifft. Es obliegt dem Lieferanten nachzuweisen, dass ihn kein Verschulden trifft.

10 Einhaltung von Normen

- 10.1 Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass er und seine Lieferungen geltende Gesetze und Vorschriften, insbesondere aber nicht beschränkt auf einschlägige Bestimmungen zum Umweltschutz, zur Arbeitssicherheit und zum Umgang mit seinen Mitarbeitern einhalten.
- 10.2 Der Lieferant verpflichtet sich darüber hinaus, die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN zu beachten. Diese Grundsätze betreffen insbesondere den Schutz der internationalen Menschenrechte, das Recht auf Tarifverhandlungen, die Abschaffung von Zwangsarbeit und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, die Verantwortung für die Umwelt und die Verhinderung von Korruption. Weitere Informationen zur Global Impact Initiative der UN können der Internet-Adresse www.unglobalcompact.org entnommen werden.
- 10.3 Verstöße gegen obige Regelungen berechtigen MA micro zur sofortigen Kündigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund.

11 Rücktritt im Falle der Zahlungsunfähigkeit etc.

Wird der Lieferant zahlungsunfähig, stellt er seine Zahlungen ein, wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten gestellt, so kann MA micro unbeschadet sonstiger Rechte für den nicht erfüllten Teil der Bestellung zurücktreten. Im Falle des Rücktritts wird MA micro die bis zum Zeitpunkt des Rücktritts vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen vergüten, sofern diese für MA micro verwertbar sind. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch MA micro bleibt unberührt.

12 Rücknahme- und Entsorgungspflicht

Der Lieferant steht für die Einhaltung sämtlicher kraft Gesetzes oder Rechtsverordnung bestehenden Rücknahme- und Entsorgungspflichten von Verpackungen bzw. Elektro- und Elektronikgeräten ein und trägt etwaige damit im Zusammenhang entstehende Kosten. Eine abweichende Vereinbarung wird ausdrücklich nicht getroffen.

13 Lieferbereitschaft, Ersatzteilverfügbarkeit

- 13.1 Der Lieferant verpflichtet sich, für die übliche Lebensdauer seiner Lieferung, mindestens aber für die Dauer von zehn (10) Jahren nach Abnahme der Lieferung, in Ermangelung einer förmlichen Abnahme zehn (10) Jahre nach vertragskonformer Lieferung eine Lieferbereitschaft/Bevorratung sicher zu stellen. Unabhängig von dieser Verpflichtung wird der Lieferant MA micro von einer beabsichtigten Einstellung seiner Lieferungen so rechtzeitig unterrichten, dass zur eigenen Bevorratung durch MA micro noch Lieferungen erfolgen können.
- 13.2 Der Lieferant verpflichtet sich, zusammen mit den Lieferungen vollständige Ersatzteilunterlagen an MA micro zu übergeben und die darin bezeichneten Ersatzteile für einen Zeitraum von mindestens zehn (10) Jahren, gerechnet ab dem Wareneingang bzw. bei Vereinbarung einer Abnahme ab dem Zeitpunkt der Abnahme der Lieferung, vorzuhalten. Der Preis des Ersatzteils darf nicht höher sein, als dieser in den übergebenen Ersatzteilunterlagen angegeben ist. Für vom Lieferanten nicht zu vertretende, durch allgemeine Preis- und Lohnerhöhungen bedingte Kostenerhöhung ist der Lieferant berechtigt, einen angemessenen Zuschlag zu berechnen.

14 Schutzrechte Dritter

Der Lieferant haftet dafür, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und deren Benutzung keine Patente, Lizenzen oder

sonstige Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Lieferant stellt MA micro und deren Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei, es sei denn, er hat den Rechtsmangel nicht zu vertreten.

15 Geheimhaltung

Der Lieferant ist verpflichtet, alle Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, sonstige Unterlagen und Informationen, die ihm anlässlich der Durchführung der Bestellung zur Kenntnis gelangt sind, streng geheim zu halten und ausschließlich für die Durchführung der Bestellung zu verwenden. Dritten dürfen sie nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von MA micro offenbart werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung und Nutzungsbeschränkung gilt zeitlich unbefristet auch über die Beendigung der Zusammenarbeit zwischen dem Lieferanten und MA micro anlässlich der Durchführung der Bestellung hinaus.

16 Abtretung, Beauftragung Dritter und Aufrechnung

- 16.1 Die Abtretung von Rechten aus der Bestellung durch den Lieferanten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von MA micro.
- 16.2 Der Lieferant darf Unteraufträge nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von MA micro erteilen.
- 16.3 Dem Lieferanten steht ein Aufrechnungs- und/oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen zu.

17 Erfüllungsort, Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 17.1 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist die in der Bestellung angegebene Lieferadresse.
- 17.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht; CISG).
- 17.3 Ausschließlicher örtlicher Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten sind die für St. Leon-Rot, Bundesrepublik Deutschland zuständigen Gerichte. MA micro kann den Lieferanten jedoch auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.

18 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Gleiches gilt für den Fall einer Regelungslücke.

19 Datenschutz

MA micro weist darauf hin, und der Lieferant willigt ausdrücklich ein, dass MA micro sowohl Daten des Lieferungs- und Zahlungsverkehrs mit dem Lieferanten als auch personenbezogene Daten speichert, verarbeitet und übermittelt, die mit der Geschäftsbeziehung zu dem Lieferanten im Zusammenhang stehen.

* * *